

# SOFTWARELIZENZ- UND WARTUNGSBEDINGUNGEN

## für die AWA.geo-APP

### 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Lizenzierung der von Software AWA.geo (die „**Software**“) der REHAU Industries SE & Co. KG (im folgenden „**Anbieter**“), die der Kunde über den Apple App Store herunterladen kann. Die Nutzung der Software ist ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gestattet.

### 2. Lizenzumfang

Der Kunde erhält mit Abschluss des Vertrages ein einfaches unbefristetes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software.

- a) Das Nutzungsrecht (Lizenz) umfasst das Recht, die Software auf jeweils einem Gerät pro Lizenz zu nutzen, das mit dem Betriebssystem iOS kompatibel ist. Die Lizenz ist räumlich auf die EU und die Schweiz beschränkt. Ein Einsatz im Zusammenhang mit nuklearen Anlagen ist unzulässig.
- b) Die Lizenz ist durch Eingabe des vom Anbieter überlassenen Lizenzschlüssels zu aktivieren. Der Kunde darf den Lizenzschlüssel nicht weitergeben und ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen verwenden.
- c) Diese Lizenz verpflichtet den Anbieter nicht, die Instandhaltung und Kundenbetreuung der Software oder Software Dritter, die hierunter lizenziert sind, zur Verfügung zu stellen. Eine Kundenbetreuung ist ausschließlich im Rahmen der Wartung möglich. Falls die Software ein Upgrade einer früheren Version der Software ist (vorausgesetzt dieses Upgrade wurde durch Wartungsvereinbarung mit dem Anbieter durchgeführt) dürfen Sie die aufgerüstete Software nur in Übereinstimmung mit dieser Lizenz verwenden.
- d) Eine Rückentwicklung / Dekompilierung der Software ist grundsätzlich unzulässig. Soweit der Nutzer ausdrücklich rechtlich ermächtigt ist, die Software zurückzuentwickeln, ist er verpflichtet, erst die technischen Informationen des Anbieters anzufordern. Die gelieferten technischen Informationen können nur für den Zweck der Versicherung einer „Interoperabilität“ und Kompatibilität verwendet werden und müssen als urheberrechtlich geschützt behandelt werden. Der Nutzer anerkennt, dass eine solche Zurückentwicklung der Software jegliche Gewährleistungs- oder Schadensersatzverpflichtungen nichtig macht und den Anbieter von jeglicher Verpflichtung einen Betreuungsservice, unter dieser oder irgendeiner getrennten Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, automatisch entbindet.

### 3. Wartung

Der Anbieter verpflichtet sich, die Software während der Vertragslaufzeit der Wartungsvereinbarung zu pflegen und zu warten. Er stellt auch eine Hotline zur Verfügung (siehe unten). Die Wartung umfasst die Erstellung von Updates, um Fehler und Schwachstellen zu beseitigen sowie die Anpassung der Software an neue Betriebssystemversionen von iOS. Gewährleistungsansprüche bleiben von der Wartung unberührt.

#### **Fehlerbeseitigung**

- a) Der Anbieter behebt alle Fehler, die die Tauglichkeit der Software zu dem vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, indem er nach seiner Wahl den Fehler beseitigt, Ersatz oder eine Umgehungslösung mit gleicher Funktionalität liefert.

- b) Im Falle des Auftretens von Fehlern steht der Anbieter dem Nutzer während der normalen Geschäftszeiten (z.Zt. Werktags, Montag-Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr) für eine unmittelbare Kontaktaufnahme über eine spezielle Hotline oder via E-Mail zur Verfügung. Bei Problemen des Nutzers mit der Software, die im Wege einer telefonischen Beratung nicht umgehend gelöst werden können, wird der Anbieter den Fehler analysieren und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung ausarbeiten. Die Fehlerbehebung erfolgt grundsätzlich beim Anbieter.
- c) Sofern in Ausnahmefällen "Vor-Ort-Besuche" notwendig sind, wird der Anbieter die hierbei entstehenden Reisekosten sowie zusätzlich entstehenden Aufwand nach ihren jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung stellen.
- d) Die Fehlerbehebung durch den Anbieter setzt voraus, dass die jeweilige Software in einer unterstützten Version und auf einem unterstützten Release-Stand installiert ist. Ist zu Beginn der Wartung kein unterstützter Versions- bzw. Release- Stand installiert, wird der Anbieter diesen gegen besondere Berechnung liefern. Die Installation obliegt in diesem Fall dem Nutzer.
- e) Bei nachweislich unbegründeten Fehlermeldungen, die beispielsweise auf einen Hardwarefehler oder einen Bedienungsfehler zurückzuführen sind, kann der Anbieter die aufgrund der Fehlermeldung erbrachten Leistungen nach den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen gesondert in Rechnung stellen.
- f) Hat ein dem Anbieter gemeldeter Fehler seine Ursache darin, dass die Software durch den Nutzer oder einen Dritten im Auftrag des Nutzers bearbeitet oder geändert wurden, ist der Anbieter berechtigt, entstehenden Mehraufwand nach den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen gesondert in Rechnung zu stellen. Erkennt der Anbieter, dass ein angezeigter Fehler seine Ursache darin haben könnte, daß die Software geändert oder bearbeitet worden ist, wird der Anbieter den Nutzer darauf unter Angabe des voraussichtlich zur Beseitigung des Fehlers erforderlichen Aufwandes hinweisen, bzw. die Beseitigung des Fehlers ablehnen.

### ***Pflegeleistungen***

- a) Der Anbieter stellt dem Nutzer neue Versionen oder Releases der Software zur Verfügung sowie jeweils aktualisierte Fassungen der zu den jeweiligen Programmen gehörenden Dokumentationen. Das Nutzungsrecht des Nutzers entspricht dem Nutzungsrecht des Nutzers an der Software. Die physische Lieferung neuer Dokumentations-Versionen wird zusätzlich berechnet.
- b) Neue Versionen und Releases werden durch den Lizenznehmer installiert.
- c) Schulungen im Umgang mit neuen Versionen oder Releases der Software führt REHAU zu den allgemein üblichen Preisen durch.

### ***Mitwirkungspflichten des Nutzers***

- a) Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Nutzer die vom Anbieter erteilten Hinweise befolgen. Um eine möglichst umgehende Fehlerbeseitigung zu gewährleisten, ist der Nutzer gehalten, zur Fehlermeldung ein von REHAU zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.
- b) Der Nutzer hat dem Anbieter jederzeit Zugang zu dem Gerät, auf dem die Software installiert ist, zu ermöglichen. Insbesondere Ersatzkopien, fehlerhafte Programme oder Umgehungslösungen werden, wenn möglich, online implementiert.
- c) Sind in Ausnahmefällen "Vor-Ort-Besuche" notwendig, wird der Nutzer den Zugang zu dem Gerät, auf dem die Software läuft, sicherstellen. Ferner wird der Nutzer den Anbieter bei der Fehlerbehebung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

- d) Der Nutzer trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass die Software nicht vertragsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung und fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- e) Einen durch Verletzung von Mitwirkungspflichten des Nutzers bedingten Mehraufwand wird der Anbieter zu den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen gesondert in Rechnung stellen. Im Falle einer nachhaltigen Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Nutzer ist der Anbieter ferner berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, diesen Wartungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

#### ***Leistungserbringung durch den Anbieter***

Der Anbieter ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

#### **4. Gewährleistung**

- a) Die vom Anbieter überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- b) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Nutzers bleiben unberührt
- c) Verlangt der Nutzer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Anbieter das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Nutzer dem Anbieter nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Nutzer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- d) Mängelansprüche des Nutzers bei der Lieferung von Programmen oder Updates/neuen Releases oder bei der Erstellung von Werken verjähren in einem Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme. § 438 Abs. 3 und § 634a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
- e) Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten verjähren in einem Jahr nach der Pflichtverletzung.

#### **5. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Wartung ist zunächst für einen Zeitraum vom 24 Monaten ab Kauf der Software (Auftragsbestätigung durch den Anbieter) vereinbart und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich vom Anbieter oder dem Kunden gekündigt wird.

## **6. Vergütung**

Die einmalige Lizenzgebühr für die Software ist im Kaufpreis des Kunden enthalten. Für die Wartung ist eine jährliche Gebühr gemäß Angebot zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jeweils jährlich im Voraus zu den Zahlungsbedingungen gemäß Angebot. Der Anbieter ist berechtigt, die Vergütung für die Wartung jährlich anzupassen, frühestens jedoch zum Ablauf der ersten zwei Vertragsjahre. Sollte die Anpassung zu mehr als 10% erhöhten Nettopreisen führen, ist der Kunde zur schriftlichen Kündigung innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die neuen Preise berechtigt.

Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung behält sich der Anbieter das Recht vor, die Wartung einzustellen.

## **7. Haftung**

Der Anbieter haftet dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Der Anbieter haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre. Die Haftung des Anbieters ist darüber hinaus auf einen Betrag von max. EUR 200.000 begrenzt.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hof, Bayern.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Der Nutzer bestätigt mit Eingabe des Lizenzcodes in die Software, dass er diesen Vertrag gelesen und verstanden hat und mit den Bestimmungen einverstanden ist.